

Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte 11/2022

Das gesamte Papier finden Sie hier:

https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2022/dv-16-21 reform-familienrecht.pdf

Begrifflichkeit

Zum Begriff häusliche Gewalt gibt es eine Vielzahl an Definitionen. Seit Inkrafttreten der IK am 1. Februar 2018 gibt es erstmals eine rechtsverbindliche Definition. Dementsprechend sind mit häuslicher Gewalt im Sinne des vorliegenden Papiers gemäß Art 3b IK alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt gemeint, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner/innen vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter/die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Diese Definition wird nachfolgend zugrunde gelegt.

Datenlage

Der Deutsche Verein weist zunächst grundsätzlich auf die unzureichende Datenlage zu Fällen häuslicher Gewalt hin. In der Rechtspflegestatistik werden Gewaltschutzverfahren seit 2010 nicht mehr gesondert erfasst. Zur Frage, in wie vielen Umgangs- und Sorgerechtsverfahren häusliche Gewalt eine Rolle spielt, gibt es weder aus der amtlichen Datenerfassung noch aus größeren Studien mit Aktenanalysen Daten. Bei Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII wird – allerdings unzureichend differenziert – erfasst, in wie vielen Fällen Gefährdungen des Kindeswohls durch ein Miterleben von Partnerschaftsgewalt (mit-)verursacht werden.

Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder

Für Kinder ist häusliche Gewalt immer eine schwere Belastung und ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung. (Schon) Das Miterleben häuslicher Gewalt hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Kinder, die häusliche Gewalt gegen einen Elternteil erleben, sind immer mitbetroffen und werden zu Opfern dieser Gewaltvorfälle. (Gerichtliche) Entscheidungen, die dies nicht oder nicht angemessen bei der Abwägung der beteiligten Interessen und der Gewichtung von Gewaltschutz und elterlichen Rechten berücksichtigen, können schwere sekundäre Traumatisierungen von Kindern zur Folge haben.

Eigene Schutzansprüche der gewaltbetroffenen Elternteile

Häusliche Gewalt ist nach Ansicht des Deutschen Vereins vielfach Ausdruck fortbestehender Hierarchien und Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern und damit nicht nur ein individuelles Fehlverhalten, sondern ein gesamtgesellschaftliches Problem, das sich durch alle sozialen Milieus, Bildungsschichten sowie Altersgruppen zieht. Neben dem von häuslicher Gewalt mittelbar oder unmittelbar betroffenen Kind ist nach Ansicht des Deutschen Vereins auch der gewaltbetroffene Elternteil zu schützen. Konkret müssen daher bspw. bei Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht nicht nur die Rechte des Kindes, sondern auch die des gewaltbetroffenen Elternteils berücksichtigt werden.

Komplexität und Dynamiken von Fällen häuslicher Gewalt

Eine Schwierigkeit bzw. besondere Herausforderung für alle Beteiligten stellen Komplexität und Dynamiken von Fällen häuslicher Gewalt dar. Die beschriebenen unterschiedlichen Erscheinungsformen haben meist fließende Übergänge und sind miteinander verbunden. In der Regel handelt es sich nicht um einzelne, isolierte Gewalttaten. Beziehungen, in denen Gewalt ausgeübt wird, unterliegen häufig einer Dynamik, die unabhängig von der einzelnen Persönlichkeit einem bestimmten Muster folgt. Viele Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass mit der Zeit sowohl die Abstände zwischen den einzelnen Gewaltakten geringer werden als auch die Taten in ihrer Schwere zunehmen. Eine Eskalation der körperlichen Gewalt zeigt sich jedoch nicht immer. In anderen Fällen wird die Gewalt in Form von Drohungen, Kontrolle und Erniedrigung chronisch.

Komplexität und Dynamiken von Fällen häuslicher Gewalt

Eine "vernünftige/kooperative" Elternschaft ist bei Gewaltanwendung eines Elternteils gegen den anderen stark eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich. Das Bemühen um eine kooperative Elternschaft muss in Gewaltkonstellationen hinter dem Gewaltschutz vollumfänglich zurücktreten. Wohlverhaltenspflichten des gewaltausübenden Elternteils müssen in diesen Fällen im Fokus stehen. Die in der Praxis oft geforderte Abstraktion von Paar- und Elternebene ist in Fällen häuslicher Gewalt aufgrund der beschriebenen Komplexität und Dynamik nicht leistbar.

Sorgerecht – (kein) Leitbild gemeinsamer Sorge in Fällen häuslicher Gewalt

Der Deutsche Verein teilt die Aussage, dass die gemeinsame Sorge und die Pflege der Beziehung zu beiden Elternteilen in der Regel dem Wohl des Kindes entsprechen. Allerdings kann diese Regelvermutung insbesondere bei häuslicher Gewalt nicht gelten.

Die gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung setzt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus, erfordert ein Mindestmaß an Übereinstimmung und hat sich am Kindeswohl auszurichten

Sorgerecht – (kein) Leitbild gemeinsamer Sorge in Fällen häuslicher Gewalt

Wesentliche Grundvoraussetzungen sind damit die Einigungs-, Konsens- und Kooperationsfähigkeit der Eltern. In Fällen häuslicher Gewalt fehlt es aufgrund der Gewalttaten, anhaltender Gefahren sowie den zwischen den Elternteilen einseitig ausgeübten Macht- und Kontrollverhältnissen in der Regel an diesen Voraussetzungen der gemeinsamen Sorgerechtsausübung. Ein gemeinsam getragenes Verständnis von Elternschaft, welches dem Respekt vor dem anderen Elternteil und der Fähigkeit zur Kooperation im Hinblick auf die Pflege und Erziehung des Kindes eine hohe Priorität einräumt und welches im besonderen Maße dem Kindeswohl und dem guten Aufwachsen von Kindern dient, ist nicht gegeben

Sorgerecht – (kein) Leitbild gemeinsamer Sorge in Fällen häuslicher Gewalt

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Aufrechterhaltung oder Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl nicht dienlich ist, wenn (vormals) gewaltbelastete Strukturen und Dynamiken (Kontrolle, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung) oder Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil und/oder dem Kind (z. B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach Kontakten) fortwirken oder eine ausreichende Senkung des Konfliktniveaus mithilfe einer Bearbeitung auf der Beziehungsebene nicht in angemessener Zeit erfolgversprechend und zumutbar ist.

Umgangsrecht versus Gewaltschutz

Der Deutsche Verein sieht Handlungsbedarf bei der Abstimmung gewaltschützender Maßnahmen und Regelungen zum Umgangsrecht. Der aktuelle Koalitionsvertrag hält fest, dass Fälle festgestellter häuslicher Gewalt in Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen sind. Dazu müssen nach Ansicht des Deutschen Vereins die Voraussetzungen und Regelungsmöglichkeiten für den Umgang bzw. den Umgangsausschluss bei häuslicher Gewalt definiert bzw. konkretisiert werden. Es stellt sich zudem die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass häusliche Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren erkannt, benannt und berücksichtigt wird

(Keine) Vermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen in Fällen häuslicher Gewalt

Da die Regelvermutung nicht in Fällen häuslicher Gewalt gilt, ist das nach Ansicht des Deutschen Vereins ausdrücklich zu regeln. Gewaltvorfälle sowie andauernde Gefahren und Beeinträchtigungen für das Kind – und den gewaltbetroffenen Elternteil – sind bei der Entscheidung zu Ausgestaltung oder Ausschluss des Umgangs unbedingt zu berücksichtigen. Beim Umgangsrecht der Eltern handelt es sich nicht um ein allein an ihren Interessen ausgerichtetes Recht, sondern um ein Recht im Interesse des Kindes. Damit steht die Frage der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs und nicht die Durchsetzung elterlicher Rechte und Interessen im Fokus.

(Keine) Vermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen in Fällen häuslicher Gewalt

Es wird vorgeschlagen, im Gesetz klarzustellen, dass die Annahme der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs zu beiden Elternteilen bzw. einer Person im Sinne des § 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB nicht zugunsten einer Person besteht, die gegenüber dem Kind, einem Elternteil oder einer anderen Person im o.g. Sinne Gewalt ausgeübt hat. Dies würde bedeuten, dass die Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB in Fällen häuslicher Gewalt umgekehrt würde und im Umgangsverfahren die Kindeswohldienlichkeit des Umgangs positiv festgestellt werden müsste. Der Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils muss dabei vorrangig sein. Eine Umgangsregelung darf dem Gewaltschutz nicht zuwiderlaufen. Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung wird seitens des Deutschen Vereins unterstützt.

Umgangseinschränkung, Umgangsausschluss, begleiteter Umgang

In Fällen häuslicher Gewalt ist nach Ansicht des Deutschen Vereins folglich stets eine intensive Kindeswohlprüfung vorzunehmen. Hieraus kann sich zum Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils die Notwendigkeit für Umgangsbeschränkungen durch Auflagen, eine Begleitung des Umgangs oder einen Umgangsausschluss ergeben.

Aspekte des Gewaltschutzes von Kind und gewaltbetroffenem Elternteil, vorangegangene und fortwirkende sowie drohende und angedrohte Gewalt sind angemessen zu berücksichtigen und dürfen dem Umgangsrecht nicht untergeordnet werden

Umgangseinschränkung, Umgangsausschluss, begleiteter Umgang

Solange die Gefahr der Gewaltausübung gegen den betroffenen Elternteil und/oder das Kind besteht, sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins kein Umgang stattfinden.

Sofern ein (begleiteter) Umgang angeordnet wird, sollten zum Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils zudem eine Gewaltverzichtserklärung, eine Verantwortungsübernahme und eine Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt e.V. (BAG Täterarbeit) durch den gewaltausübenden Elternteil Voraussetzung sein.

Reformbedarf im Familienrechtverfahrensrecht

Um Fälle häuslicher Gewalt angemessen zu berücksichtigen und sowohl die Rechte und Schutzansprüche des betroffenen Kindes als auch des von Gewalt betroffenen Elternteils sicherzustellen, bedarf auch das Familienverfahrensrecht einer kritischen Prüfung. Gegenwärtig sind Sorge- und Umgangsverfahren geprägt von einem Hinwirken auf Einvernehmen und dem Erhalt der gemeinsamen Sorge. Der Deutsche Verein erinnert daran, dass diese Bestrebungen in Fällen häuslicher Gewalt den Vorgaben der IK widersprechen und in der Regel nicht auf Fälle häuslicher Gewalt übertragen werden können

Reformbedarf im Familienrechtverfahrensrecht

Folgende Aspekte werden beschrieben, aber ich gehe hier nicht näher darauf ein Sachverhaltsaufklärung, Amtsermittlungsgrundsatz § 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot (Kein) Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 FamFG) § 160 FamFG Grundsatz persönlicher Anhörung § 159 FamFG Persönliche Anhörung des Kindes §§ 158 ff. FamFG Verfahrensbeistand § 163 FamFG Sachverständigengutachten § 166 FamFG Überprüfung von Entscheidungen Geheimhaltung der Anschrift

Rolle und Aufgaben des Jugendamts

Folgende Aspekte werden beschrieben, aber ich gehe hier nicht näher darauf ein

Hilfe und Schutz

Mitwirkung des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren

Qualifikation und Fortbildungspflicht der Beteiligten

Art. 15 IK verlangt die Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen zur Implementierung des Wissens um geschlechtsspezifische Gewalt und ihre Auswirkungen. Das umfasst nach Ansicht des Deutschen Vereins u.a. Kenntnisse zu Dynamiken, Auswirkungen, Langzeitfolgen, (Re-)Traumatisierungsgefahren, Täterstrategien/-handeln (bspw. Leugnung, Verharmlosung, Manipulation) und zu Kindeswohlgefährdungen sowie Unterstützungsstrukturen.

Eine entsprechende Qualifizierung ist dabei von Richterinnen und Richtern, Verfahrensbeiständen sowie sämtlichen beteiligten Fachkräften, auch den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, zu fordern.

- 1. In familiengerichtlichen Auseinandersetzungen um die elterliche Sorge ist in Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt davon auszugehen, dass eine verantwortungsvolle Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge in der Regel nicht möglich ist. Dies ist insbesondere dann nicht möglich, wenn
- (vormals) gewaltbelastete Strukturen und Dynamiken fortwirken (Kontrolle, Drohung, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung),
- Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil und/oder dem Kind fortwirken (z.B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach Kontakten) oder
- eine ausreichende Senkung des Konfliktniveaus mithilfe einer Bearbeitung auf der Beziehungsebene für einen Teil nicht zumutbar oder in angemessener Zeit nicht erfolgversprechend ist.

- 2. Dabei kann es keine Einigungspflicht oder eine Pflicht zu gemeinsamer Beratung geben. Insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt ist eine Verschärfung des Einigungsgebots nach § 1627 Satz 2 BGB₈₇ fehl am Platz.
- 3. Die Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB zur Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen findet in Fällen häuslicher Gewalt keine Anwendung. Dies sollte im Rahmen einer gesetzlichen Regelung klargestellt werden.
- 4. In Fällen häuslicher Gewalt ist der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil in der Regel auszuschließen oder einzuschränken. Bei einer zu treffenden Entscheidung sind die Rechte und der Schutz des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils zu berücksichtigen. Dies sollte im Rahmen einer gesetzlichen Regelung klargestellt werden.

- 5. Solange die Gefahr der Gewaltausübung gegen den betroffenen Elternteil und/oder das Kind oder die Gefahr einer erneuten schweren psychischen Belastung besteht, sollte kein (auch kein begleiteter) Umgang stattfinden.
- 6. In Fällen häuslicher Gewalt sollten eine Gewaltverzichtserklärung, die Verantwortungsübernahme und die Teilnahme an einem fachspezifischen Beratungsangebot und/oder einem sozialen Trainingskurs durch den gewaltausübenden Elternteil Voraussetzungen für Umgang sein.
- 7. Fälle häuslicher Gewalt stellen im Rahmen des § 156 FamFG eine Ausnahme vom Gebot der Hinwirkung auf ein Einvernehmen der Beteiligten dar. Eine entsprechende ausdrückliche Ergänzung sollte in § 156 FamFG aufgenommen werden.

- 8. Um unerwünschte Rückschlüsse auf den Aufenthalt des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes zu vermeiden, sollte auch im Rahmen des § 152 FamFG ein Wahlgerichtsstand geschaffen werden (vgl. § 211 Nr. 1 FamFG).
- 9. Im Hinblick auf die kindgerechte Gestaltung der Verfahrensabläufe des familiengerichtlichen Verfahrens sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins die bestehende Forschungslücke geschlossen werden.
- 10. Der Deutsche Verein hält die Systematisierung von Erkenntnissen zu Rechtspraxis und Begutachtung in familienrechtlichen Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt durch entsprechende Datenerhebung und auswertung für dringend erforderlich.

11. Die hinreichende Sensibilisierung und Qualifizierung sämtlicher beteiligter Professionen ist sicherzustellen. Dies erfordert u.a. eine entsprechende (stärkere) Themensetzung im Rahmen von quantitativ und qualitativ angemessenen Fortbildungsangeboten als auch die Berücksichtigung dieses Themas in Ausbildung und Studium der beteiligten Professionen.